

Sehr geehrte Eltern,

wie Sie bereits schon vernommen haben, kommt ab dem 10. Januar 2022 die Testpflicht für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr. (siehe Newsletter 453 des Bayerischen Staatsministerium)

Die Kinder dürfen nur betreut werden, wenn Sie als Personenberechtigten drei Mal wöchentlich einen Nachweis erbringen, dass bei ihrem Kind ein Test auf das Coronavirus mit negativem Ergebnis vorgenommen wurde.

#### Wie und wann wird der Test gemacht?

Für einen solchen Testnachweis können Eltern ihr Kind **dreimal wöchentlich** mittels der vom Freistaat im Rahmen der Berechtigungsscheine zur Verfügung gestellten **Selbsttests zuhause testen** und müssen in der Kinderbetreuungseinrichtung **glaubhaft versichern**, dass das Kind vor Betreuungsbeginn negativ auf das Coronavirus getestet wurde (alternativ: PoC-Antigen-Schnelltest, PCR-Test). Getestet wird grundsätzlich **montags, mittwochs und freitags**. Ist ein Kind an einem dieser Tage nicht anwesend, so wird der Testnachweis erbracht, sobald das Kind wieder betreut wird. Wichtig ist die **Testung in regelmäßigen Abständen**.

#### Wie wird der Testnachweis erbracht?

Wir haben aus 2 Optionen folgende gemeinsam mit dem Elternbeirat ausgewählt:

- Die das Kind bringende Person bringt an den Testtagen jeweils die **Testkassette eingepackt in der Plastiktüte** (siehe Testpaket) des durchgeführten Selbsttests in die Kinderbetreuungseinrichtung mit.

(Hinweis: Bei der Testkassette handelt es sich um den Teil des Selbsttests, der das Ergebnis anzeigt)

- Nach dem Vorzeigen der Testkassette **entsorgt die bringende Person diese vor Ort** in einem eigens hierfür **vor der Kinderbetreuungseinrichtung** bereitgestellten, fest verschließbaren und strapazierfähigen Müllsack (im Handel als reißfeste Müllbeutel mit Zugband erhältlich).
- Eine Dokumentation ist nicht notwendig.

**Wird ein Testnachweis nach der jeweils durch die Kinderbetreuungseinrichtung gewählten Option nicht vorgelegt, so darf das betreffende Kind nicht betreut werden.** Werden Kinder von berechtigten Dritten und nicht von den Eltern selbst in die Einrichtung gebracht, bringen diese die beim Test des Kindes verwendete Testkassette mit. Im Falle eines PoC-Antigen-Schnelltests (Bürgertest) oder PCR-Tests ist der entsprechende Testnachweis vorzuzeigen.

**Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien, trotz der angespannten Situation, ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.**

Ihr Rappelkistenteam